



Foto: kebox - stock.adobe.com

# Scottis Praxistipp

## ACHTUNG: Steuerfalle beim Berliner Testament

Schon mal vom Berliner Testament gehört? Das Berliner Testament sichert den überlebenden Ehegatten ab, birgt aber steuerliche Fallstricke. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11.10.2023 beleuchtet diese Risiken. In diesem Artikel werden die steuerlichen Fallstricke des Berliner Testaments erörtert und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs von Dr. Ralf Erich Schauer eingehend analysiert.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Dr. Rüdiger Schott  
Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Das Berliner Testament ist eine weit verbreitete erbrechtliche Gestaltung, bei der sich Ehegatten gegenseitig als Alleinerben einsetzen und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben bestimmen. Diese Regelung soll die Versorgung des überlebenden Ehegatten sicherstellen und die Vermögensübertragung innerhalb der Familie vereinfachen. Allerdings birgt das Berliner Testament auch steuerliche Risiken, die in jüngster Zeit durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11.10.2023 nochmals verdeutlicht wurden.

### Das Berliner Testament und seine steuerlichen Implikationen

Beim Berliner Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein, während die Kinder erst nach dem Tod des zweiten Elternteils erben. Diese Gestaltung führt dazu, dass die Kinder ihren Erbteil erst im zweiten Erbfall erhalten,

was zur Folge haben kann, dass die persönlichen Freibeträge der Kinder bei der Erbschaftsteuer zweimal in Anspruch genommen werden müssen: Einmal beim Erbfall des ersten Elternteils und nochmals beim Erbfall des zweiten Elternteils.

Beispiel: Wenn das Vermögen beider Ehegatten insgesamt 1,2 Millionen Euro beträgt und nach dem Tod des ersten Ehegatten der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird, wird dieses Vermögen beim zweiten Erbfall noch einmal vollständig versteuert. Dies kann, abhängig von der Höhe des Vermögens und der Steuerklasse der Erben, zu einer hohen Steuerbelastung bei diesen führen.

### Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 11.10.2023

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner Entscheidung vom 11.10.2023

(Az.: II R 37/20) grundlegende Aspekte der steuerlichen Behandlung des Berliner Testaments und der daraus resultierenden Erbschaften präzisiert. Im Kern ging es in dem Fall darum, wie die Freibeträge und die Steuerklasse im Zusammenhang mit dem Nachlass des zuerst versterbenden Ehegatten zu berücksichtigen sind.

### Wesentliche Punkte der Entscheidung

1. Freibeträge: Der BFH stellte klar, dass die Freibeträge der Kinder beim ersten Erbfall nicht berücksichtigt werden können, wenn der gesamte Nachlass zunächst auf den überlebenden Ehegatten übergeht. Die Kinder können ihre Freibeträge erst im zweiten Erbfall geltend machen, was oft zu einer höheren Steuerbelastung führt, da dann das gesamte Vermögen auf einmal versteuert wird.